

51T - BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG ZUSÄTZLICHER GEFAHREN ZUR FEUER- und FEUER-BU-VERSICHERUNG (Extended Coverage)

(Fassung 2016)

Die nachstehend angeführten Gefahren gelten nur unter der Voraussetzung versichert, wenn eine Feuer- und/oder Feuer-BU-Versicherung für dasselbe Risiko bei der Donau besteht und die jeweilige Gefahr auch tatsächlich beantragt wurde

Diese zusätzlichen Gefahren teilen das rechtliche Schicksal des Feuer- und/oder Feuer-BU-Versicherungsvertrages insoweit, als sie erlöschen, wenn der Feuer- und/oder Feuer-BU-Versicherungsvertrag erlischt.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt wurden durch ein nachstehendes, beantragtes Ereignis bzw. für einen Unterbrechungsschaden (sofern beantragt) infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens nach einem der nachstehenden Ereignisse.

INHALTSVERZEICHNIS

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- 1. Vertragsgrundlage
- Versicherte Gefahren und Schäden
- 3. Selbstbeteiligung
- II a. INNERE UNRUHEN, BÖSWILLIGE BESCHÄDIGUNG, STREIK ODER AUSSPERRUNG
- 1. Innere Unruhen
- 2. Böswillige Beschädigung
- 3. Streik oder Aussperrung
- II b. FAHRZEUGANPRALL, RAUCH, ÜBERSCHALLKNALL
- 1. Fahrzeuganprall
- 2. Rauch
- Überschallknall
- II c. SPRINKLER-LECKAGE
- II d. HOCHWASSER UND ÜBERSCHWEMMUNG
- II e. ERDBEBEN
- II f. UNBENANNTE GEFAHREN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS),
- Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB),
- Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB),
- Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen,
- Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für industrielle und gewerbliche Anlagen,
- Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn und Bürozwecken dienen,

und sofern sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch
- a) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung;
- b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall;
- c) Sprinkler-Leckage;
- d) Hochwasser und Überschwemmung;
- e) Erbeben;
- f) unbenannte Gefahren

jedoch nur, soweit diese Gefahrengruppen/Gefahren in der Polizze als versichert angeführt sind.

- 2.2 Bei den Versicherungen gemäß 2.1 a) bis f) handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge, sie können daher einzeln gekündigt werden.
- 2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

Schäden an Montageobjekten und Montageausrüstungen, Bauleistungen und Bauausrüstungen (Hilfsbauten und Baugeräte), Transportgütern und Kraftfahrzeugen mit behördlicher Zulassung, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Verglasungen, es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen, böswilliger Beschädigung, Streik oder Aussperrung.

51T Seite 1 DVR: 0016683

- 2.4 Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch
- a) Krieg, Neutralitätsverletzung, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Verfügung von hoher Hand.
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Absturz von bemannten Luftfahrzeugen oder unbemannten Luftkörpern, deren Teile und Ladung

verursacht werden.

3. Selbstbeteiligung

- 3.1 Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens die vertraglich gesondert vereinbarten Selbstbeteiligungen für die Gefahrengruppen/Gefahren
- Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung;
- Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall;
- Sprinkler-Leckage:
- Hochwasser und Überschwemmung;
- Erbeben;
- unbenannte Gefahren.
- 3.2 Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Bedingungen sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

II a. INNERE UNRUHEN, BÖSWILLIGE BESCHÄDIGUNG, STREIK ODER AUSSPERRUNG

1. Innere Unruhen

- 1.1 Als "Innere Unruhe" gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- 1.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.
- 1.3 Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

2. Böswillige Beschädigung

- 2.1 Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.
- 2.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- a) Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;
- b) Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst oder von einer in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Person verursacht werden;
- c) Schäden durch Betriebsangehörige und fremde im Betrieb tätige Personen.
- 2.3 Eine Gefahrerhöhung im Sinne des Artikels 2 ABS liegt vor, wenn Gebäude dauernd oder vorübergehend unbenützt sind.

3. Streik oder Aussperrung

- 3.1 Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- 3.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer in Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
- 3.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.

Jahreshöchstentschädigung

Entschädigungen für die Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung sind mit dem vertraglich vereinbarten Betrag der Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den Betrag der Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Besondere Kündigungsfrist

Die Versicherung der Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung kann jederzeit vom Versicherer gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

II b. FAHRZEUGANPRALL, RAUCH, ÜBERSCHALLKNALL

1. Fahrzeuganprall

- 1.1 Als Schaden durch Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges.
- 1.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- a) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;
- b) Schäden an Fahrzeugen;
- c) Schäden an Wegen, Straßen und Brücken.

2. Rauch

- 2.1 Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus Koch- oder Trockenanlagen und sonstigen Erhitzungsanlagen austritt.
- 2.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3. Überschallknall

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf den durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwellen beruht.

II c. SPRINKLER-LECKAGE

1. Der Versicherer leistet Entschädigung

für versicherte Sachen, die durch Wasser zerstört oder beschädigt werden, das aus einer auf dem Versicherungsgrundstück installierten Sprinkleranlage bestimmungswidrig austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Wasserbezugsstelle, Wasserversorgung, Alarmventile, Sprinklerrohrnetz und Sprinklerdüsen samt zugehörigen Armaturen, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.

- 2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
- a) an der Sprinkleranlage selbst:
- b) anlässlich von Druckproben und der Durchführung von Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten;
- c) infolge Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage;
- d) infolge Erdsenkung oder Erdrutsch.
- 3. Weiters sind Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung nicht versichert.
- 4. Der Versicherungsschutz nach Absatz 1 besteht nur bei Sprinkleranlagen, die von der Revisionsstelle des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, Sektion Sachversicherung-Industriegeschäft, das ist die Zentralstelle für Brandverhütung, abgenommen und regelmäßig überprüft werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Besonderen Bedingung Löschanlagen der Feuerversicherung.

II d. HOCHWASSER UND ÜBERSCHWEMMUNG

1. Der Versicherungsschutz für Hochwasser und Überschwemmung beginnt bei Neuverträgen frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die 14-Tage-Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn die Deckung für Hochwasser und Überschwemmung vor der Änderung nicht vorhanden war.

Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn diese Zerstörung oder Beschädigung

- a) auf der unmittelbaren Einwirkung der unten angeführten Schadenereignisse beruht;
- b) nachweisbar die unmittelbare Folge eines solchen Ereignisses ist.
- 1.1 **Hochwasser** ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm.
- 1.2 **Überschwemmung** ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund Regen- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt, da die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschritten wird, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Der Versicherer haftet nicht

- a) für Schäden durch Brand, Explosion, Lawinen und Lawinenluftdruck, auch wenn diese Ereignisse bei einer Überschwemmung, einem Hochwasser oder einem Eisstoß auftreten bzw. deren Folge sind;
- b) für Wasserschäden, welche auf andere Art, als oben beschrieben, verursacht werden, wie z.B. Schäden durch Regen oder Wolkenbruch, Schmelz- oder Sickerwasser, welche nicht auf das versicherte Schadenereignis zurückzuführen sind, sowie für Wasserschäden, die durch Bruch oder Leckage von Wasserrohren bzw. Sprinkleranlagen oder infolge Bruch von Staudämmen hervorgerufen werden;
- c) für Schäden durch Sturmflut.

Im Falle von

- a) Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzung), Streiks oder inneren Unruhen, und damit verbundenen militärischen und polizeilichen Maßnahmen und sonstigen behördlichen Verfügungen,
- b) Erdbeben, Erdrutsch, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
- c) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

Schäden an in unter Erdniveau liegenden Räumen aufbewahrten, versicherten Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

II e. ERDBEBEN

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch

- die unmittelbare direkte Einwirkung eines Erdbebens
- Brand oder Explosion, als nachweislich unvermeidliche Folge eines Erdbebens
- Gebäudeteile oder andere Gegenstände, die durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Gebäuden angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

Im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragspartnern wird festgehalten, dass über strittige Fragen hinsichtlich:

- · Liegt ein oder mehrere Schadenereignisse vor?
- Waren eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend?

ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) erstellt wird.

Die Kosten dafür werden von beiden Vertragspartnern jeweils zur Hälfte übernommen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Schäden inkl. Folgeschäden, soweit sie durch Beschädigung oder Zerstörung von Gebäuden entstehen, die sich in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden, oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden, oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind. Die Ersatzpflicht besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.
- b) Schäden im Falle von Erdrutsch, Sturmflut, Lawinen und Lawinendruck, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Erdbeben auftreten bzw. dessen Folge sind.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

Entschädigungslimit für die Punkte II d und II e (Sach und BU insgesamt)

Die in der Polizze genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Die Entschädigungsleistung ist gesamt mit der in der Polizze genannten Summe auf "Erstes Risiko" pro Schadenereignis begrenzt und darüber hinaus mit einer Summe von EUR 30,000.000,-- pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden limitiert. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30,000.000,-- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur Donau-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30,000.000,-- betragen.

II f. UNBENANNTE GEFAHREN

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt wurden durch einen Sachschaden.

Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Ein Sachschaden liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden an den versicherten Sachen, die durch eine

- a) Feuerversicherung
- b) in diesen Bedingungen angeführte Gefahr
- c) Sturm-, Hagel-, Schneedruck-, Felssturz-, Steinschlag- und Erdrutschversicherung
- d) Leitungswasserversicherung
- e) Glasbruchversicherung
- f) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung
- g) Technik- und Kühlgutversicherung

versichert werden können.

Gefahren oder Schäden, die unter einen Ausschlusstatbestand der oben genannten Versicherungen inkl. Erweiterungen fallen.

Nicht versichert sind ferner ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Verluste oder Beschädigung die direkt oder indirekt verursacht werden durch:

- Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung oder einfacher Diebstahl (Trickdiebstahl);
- Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle (Inventur) festgestellt werden, sowie sonstige ungeklärte Verluste;
- Hagel, Frost, Schnee, Regen, Staub, Ruß und Verschmutzungen aller Art an im Freien befindlichen beweglichen Sachen und in offenen Gebäuden;
- Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie Steuerungsanlagen;
- Kontamination oder Verunreinigung durch Kernenergie oder radioaktiver Strahlung;
- Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung;
- Schäden durch Ver- oder Bearbeitung, Reparatur, mangelnde Wartung oder Bauausführung, Konfiskation oder Verfügung von Hoher Hand;
- Verschleiß, Abnützung, normales Setzen, Reißen, Schrumpfen, Geschmacks- und Farbänderungen, Verunreinigung, Verseuchung oder Kontamination, Rost, Korrosion und Erosion;
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit;
- Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
- Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
- Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck sowie Überdruck;
- Tiere aller Art
- Graffitis
- die Energie des elektrischen Stromes (z.B Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung) ohne direkten oder indirekten Blitzschlag an elektrischen Einrichtungen jeglicher Art.

Nicht versichert gelten:

- Sachen, die sich in Montage, im Bau oder auf dem Transport befinden;
- Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie fahrbare oder transportable Baugeräte;
- Pflanzen (stehende Gewächse) und Tiere;
- Grund und Boden, Gewässer, Fundamente, Straßen, Wege, Tunnel, Brücken, Schienen, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Verladeeinrichtungen, Pipelines, Brunnen, Becken, Kanäle, Bohrungen, Kabel, Ausgrabungen;
- Off shore Anlagen und darauf befindliche Sachen;
- Geld, Schecks, Wertmarken, Wertpapiere, Kreditkarten, Urkunden, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Kunstgegenstände;
- Datenträger aller Art und die darauf befindlichen Daten;
- technische Betriebseinrichtungen (inkl. EDV-Anlage);
- Glasbrüche an Waren und Vorräten, Treib und Gewächshäuser, Glasfassaden und Fassadenverkleidungen sowie Verglasungen jeder Art von Mediengeräten wie TV-Geräten, Bildschirmen, Laptops, Tablets, Handys und ähnliches,

Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung, soweit für den Schaden von Dritten Ersatz erlangt werden kann.

Der Versicherungsnehmer hat:

- für die Instandhaltung der versicherten Sachen und die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des Versicherungsgrundstückes zu sorgen;
- in Räumen unter Erdniveau aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- Zu- und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.

Diese Verpflichtungen sind vereinbarte Sicherheitsvorschriften im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung.

Nicht versichert sind auch Schäden im Falle von

- a) Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen, und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
- b) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.